



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 11.08.2006

Verwaltungsgericht bestätigt Baustopp für Erschließungsmaßnahmen in „Centerville-Süd“

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg hat, wie deren Vorsitzende Hildegard Schrieder-Holzner mitteilt, am 11. August 2006 den Antrag der Firma BGS Objekt GmbH und Co. KG (Geschäftsführer: Bernhard Spielberger) gegen die Stadt Augsburg auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin einer Grundstücksteilfläche von ca. 27.000 qm, die im Gebiet „Centerville-Süd“ liegt. Diese Fläche soll durch einen Bebauungsplan der Stadt Augsburg (Nr. 285 „Östlich der Columbusstraße“), dessen Aufstellungsbeschluss am 19. Mai 2006 öffentlich bekannt gemacht wurde, einer Bebauung zugeführt werden.

Nachdem die Antragstellerin mit Erschließungsmaßnahmen begonnen hatte, untersagte die Stadt Augsburg der Antragstellerin mit Bescheid vom 6. Juni 2006 für einen Zeitraum von 12 Monaten vorläufig, im Bereich des Umgriffs des Bebauungsplans Nr. 285 „Östlich der Columbusstraße“ (Centerville-Süd) Erschließungsstraßen bzw. sonstige Versorgungsleitungen zu errichten und Kanalbauten vorzunehmen. Die Verfügung wurde für sofort vollziehbar erklärt und der Antragstellerin für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 EUR angedroht.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts hat diesen Bescheid nach summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage für rechtmäßig erachtet. Verfahrensfehler beim Erlass des Bescheides seien nicht erkennbar und auch inhaltlich halte der angegriffene Bescheid voraussichtlich einer endgültigen Überprüfung in einem Hauptsacheverfahren stand. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Augsburg sei, dass durch die Überplanung des ehemals als Wohnstandort für Bedienstete der Amerikanischen Streitkräfte genutzten Areals eine städtebaulich geordnete und sinnvolle Nachnutzung sichergestellt werden solle. Mit dem Bebauungsplanentwurf liege zwar bereits ein Planungskonzept vor, allerdings sei die geplante Ausführung der Erschließungsstraßen bzw. sonstigen Versorgungsleitungen und Kanalbauten aus dem Entwurf nur in groben Zügen erkennbar. Im Laufe des ergebnisoffenen Bebauungsplanverfahrens könnten sich noch Änderungen bezüglich des Verlaufs und der Lage der Erschließungsanlagen ergeben, sodass eine Übereinstimmung des Vorentwurfs mit dem endgültigen Bebauungsplan nicht sicher feststehe. Insbesondere sei auch noch kein städtebaulicher Vertrag, in dem die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen geregelt werden können, geschlossen worden. Hinzu komme, dass die Stadt Augsburg eine am 28. Juni 2006 verbindlich gewordene Veränderungssperre erlassen habe, durch die ein materiell-rechtliches Bauverbot für das Gebiet verhängt worden sei. Daher könne die Antragstellerin kein überwiegendes Interesse an der Fortsetzung ihrer Tätigkeit geltend machen (Az. Au 5 S 06.722).